

KANZLEI KEIENBORG

Kanzlei Keienborg, Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf

Verwaltungsgericht Düsseldorf

- 29. Kammer -
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

per beA

Marcel Keienborg | Rechtsanwalt

Christian Schotte | Rechtsanwalt
(in Anstellung)

Friedrich-Ebert-Straße 17
40210 Düsseldorf

mail@keienborg.de
<https://www.keienborg.de>

Tel.: +49 211 360584
Fax: +49 211 360585

Düsseldorf, den 31.12.2023

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Mein Zeichen:

178/22

Bitte immer angeben

Marcel Keienborg ./ Land Nordrhein-Westfalen

29 K 7044/22

lege ich anbei als Anlage K2 das Plenarprotokoll des Landtages NRW vom 15.12.2023 vor. Die FDP-Fraktion hatte beantragt, dass der Landtag beschließen möge, die Landesregierung zu beauftragen, „ein Ausreisegewahrsam in einer Liegenschaft in Nähe des internationalen Flughafens Düsseldorf einzurichten“. Den entsprechenden Antrag füge ich vollständigshalber als Anlage K3 ebenfalls bei. Von beiden Regierungsfractionen hat im Plenum des Landtages jeweils ein Abgeordneter zum Antrag Stellung genommen.

Für die CDU führte der Abgeordnete Dietmar Panske ausweislich des Protokolls aus:

In Nordrhein-Westfalen gibt es die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren, Gesamtkapazität 175 Haftplätze. Das sind 23 % der Haftplätze in ganz Deutschland. Derzeit ist die Einrichtung mit 92 Menschen belegt, im Schnitt in diesem Jahr 69 Menschen bei 175 Plätzen – Auslastung: 39 %.

Bankverbindung: Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rheinland | BIC: WELADED1LAF | IBAN: DE88 3755 1780 1020 0199 39
Steuernummer 133/5156/2869 Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 09.30 - 12.30 u. 14.00 - 17.30 Uhr

Wenn wir dann berücksichtigen, dass wir in Nordrhein-Westfalen auch noch Amtshilfe für andere Bundesländer und die Bundespolizei leisten, macht das in diesem Jahr etwa 20 % der Auslastung aus. Wenn man sich die Zahlen wirklich anschaut, dann stellt man fest: In NRW wird eine Rückführung niemals daran scheitern, dass wir möglicherweise keinen Haftplatz mehr für eine Abschiebung haben. [...]

Eine Abschiebung scheitert in Nordrhein-Westfalen niemals an einer Unterkunfts-kapazität. Sollte – das kann ich Ihnen hier versprechen – etwas erforderlich sein, und es wird eng, dann werden wir als schwarz-grüne Koalition jederzeit, ganz schnell Beschlüsse auf den Weg bringen, damit das in NRW gesichert ist. Das sehe ich aber nicht.

Daher ist der Antrag der FDP wenig hilfreich in der Sache, sehr dünn in der Begründung und daher abzulehnen. – Danke schön.

Für die Fraktion der Grünen führte der Abgeordnete Benjamin Rauer aus:

Neben der Tatsache, dass das Abschiebegefängnis in Büren ohnehin das größte in Deutschland ist, möchte ich Sie ausdrücklich bitten, sich die Belegungszahlen der UfA in Büren noch einmal genauer anzuschauen. Dabei wird Ihnen auffallen, dass seit Jahren nicht mal die Hälfte der Plätze in der Einrichtung belegt ist. [...]

Mehr Menschen zu inhaftieren, ist ein unwürdiger Vorschlag einer Scheinlösung. Wir sollten stattdessen darüber sprechen, wie wir Strukturen schaffen, in denen die Integration in den Arbeitsmarkt bei dem dramatischen Arbeits- und Fachkräftemangel gelingt.

Wir sollten auch darüber sprechen, wie wir gesellschaftsorientiert, innovativ und im Sinne der demokratischen Werte mit geflüchteten Menschen umgehen möchten.

In diesem Sinne und zu Weihnachten lehnen wir diesen Antrag ab. Ich wünsche frohe und friedliche Weihnachten.

Nach hiesiger Auffassung lassen diese Ausführungen nur den Schluss zu, dass die die Regierung tragenden Fraktionen im Landtag das Ziel der Errichtung eines Ausreisegewahrsams nicht weiter verfolgen, offensichtlich vor allem, da die bestehende „UfA“ in Büren nicht einmal zur Hälfte ausgelastet und daher kein Bedarf für eine weitere, ähnliche Einrichtung gesehen wird. Es kann unterstellt werden, dass die Redner dieser Fraktionen den Inhalt ihrer Reden auch mit der Landesregierung abgestimmt haben. Mithin kann aus diesen Ausführungen zugleich auch geschlossen werden, dass offenbar auch die Landesregierung selbst das Ziel der Errichtung des Ausreisegewahrsams am Düsseldorfer Flughafen derzeit nicht weiter verfolgt.

Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch aus der Rede der Landesregierung. Für diese sprach Minister Karl-Josef Laumann. Dieser führte aus:

Davon abgesehen ist NRW seiner Verantwortung zur Schaffung von ausreichenden Unterbringungskapazitäten vorausschauend bereits in den letzten Jahren nachgekommen. Die UfA wurde kontinuierlich auf jetzt vorhandene 175 Plätze aufgestockt. Ein darüber hinausgehender Bedarf an Unterbringungsplätzen ist aktuell nicht vorhanden.

Der Verpflichtung aus dem MPK-Beschluss ist NRW daher bereits nachgekommen. Die oben dargelegten Zahlen zeigen, dass wir sogar in beachtlichem Maße im Wege der Amtshilfe die Bedarfe anderer Länder unterstütze.

Auch aus Sicht der Landesregierung besteht also kein hinausgehender Bedarf an Unterbringungskapazitäten. Die Landesregierung betont auch, dass sie bereits aufgrund der ausreichenden Anzahl an Plätzen sogar im Wege der Amtshilfe andere Länder unterstützen kann. Dies würde sich durch die anstehenden Gesetzesänderungen nicht ändern.

Daraus folgt dann jedoch ein Widerspruch zu den bisherigen Ausführungen der Beklagten im hiesigen Verfahren. Denn die Beklagte hat sich bislang stets auf den angeblich noch weiter anhaltenden Entscheidungsfindungsprozess der Verwaltung berufen. Vor dem Hintergrund der Ausführungen der Abgeordneten Panske und Rauer sowie des Ministers Laumann muss genau dies jedoch angezweifelt werden. Vielmehr stellt sich der Sachverhalt so dar, dass die Errichtung eines Ausreisegewahrsams derzeit nicht beabsichtigt und der entsprechende Entscheidungsfindungsprozess mithin in einem negativen Sinne abgeschlossen ist. Mithin fehlt es derzeit auch einem zu schützenden Prozess der Entscheidungsfindung innerhalb der Verwaltung, so dass sich die Beklagte auch nicht länger auf diesen Schutz berufen kann. Sowohl die Regierungsfaktionen als auch die Landesregierung haben sich öffentlich dahingehend geäußert, dass eine Errichtung eines Ausreisegewahrsams weder beabsichtigt noch geplant sei.

Dass zumindest der Abgeordnete Panske in seiner Rede die Möglichkeit offenhält, das Anliegen zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzugreifen, wenn sich die Auslastung der „UfA“ Büren nennenswert erhöhen sollte, führt zu keinem anderen Ergebnis. Zum einen handelt es sich hierbei um eine rein hypothetische Möglichkeit. Es sind bereits keine tatsächlichen Anhaltspunkte erkennbar, die ein entsprechendes Ansteigen der Auslastung der „UfA“ Büren erwarten lassen. Vielmehr führt die Landesregierung aus, dass das Land NRW andere Länder umfangreich im Wege der Amtshilfe aufgrund der Nichtauslastung der „UfA“ Büren unterstützt. Zum anderen ist es immer möglich, dass eine von der Verwaltung getroffene Entscheidung im Nachhinein oder aufgrund veränderter Umstände als nicht länger opportun erscheint. Diesem Umstand haben auch die Gesetzgeber des Bundes und der Länder durch entsprechende Vorschriften in ihren Verwaltungsverfahrensgesetzen (vgl. je-

weils §§ 51, 48, 49 VwVfG) Rechnung getragen. Mithin kann aber auch der bloße Umstand, dass eine bereits getroffene Entscheidung sich möglicherweise in Zukunft als nicht mehr opportun erweisen könnte, nicht dazu geeignet sein, den Zeitraum des Schutzes der Entscheidungsfindung der Verwaltung beliebig auszudehnen. Anderenfalls könnte sich die Verwaltung immer auf den Schutz der Entscheidungsfindung berufen, so dass der Informationsanspruch aus dem IFG NRW im Ergebnis leer liefe. Vielmehr würde ein etwaiges, späteres Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens ggf. dazu führen, dass dann ein entsprechender Schutz neu aufleben könnte. Dies ändert jedoch nichts daran, dass in der Zwischenzeit kein Entscheidungsfindungsprozess stattfindet, so dass auch keine Grundlage für einen entsprechenden Schutz besteht.

Marcel Keienborg
Rechtsanwalt

Anlagen